



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 29. August 2012

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Fragebogen

| | |
|---------|--|
| 1. | Unterstützen Sie die grundsätzliche Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage? |
| Antwort | <p>Nein, denn Kern der Vorlage bildet die Einführung einer neuartigen Vergleichsrechnung, welche die schweizerische Steuerlandschaft bis heute nicht kennt, verbunden mit zusätzlichen Abzügen. Die Grundproblematik der heute unausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung liegt im Tarif, der Handlungsbedarf besteht bei der Tarifgestaltung. Das Problem soll deshalb an der Wurzel behoben werden. Der vorgeschlagene Weg ist eine bürokratische Symptombekämpfung. Es gibt bessere Möglichkeiten, eine ausgewogene Besteuerung von Paaren und Familien herbeizuführen. Praktisch alle Kantone der Schweiz haben das mit ihren Tarifgestaltungen bewiesen.</p> <p>Es ist möglich, einen neuen Tarif zu gestalten, der einerseits mittels eines Voll- oder Teilsplittingverfahrens eine ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung herbeiführt und andererseits die Steuerausfälle in Grenzen hält.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Bemerkungen unter 7 für eine vertiefte inhaltliche Bewertung der Vorlage.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung des vorgeschlagenen Systems verzichtet der Kanton Zug darauf, die nachfolgenden Detailfragen 2. - 5. zu beantworten.</p> |

| | |
|--|--|
| 2. | Davon ausgehend, dass die alternative Steuerberechnung (Art. 214a DBG) umgesetzt wird, sind Sie mit der Ausgestaltung einverstanden? |
| 214a Abs. 1 und 2 iVm Art. 86 Abs. 4 Antwort | Siehe Bemerkungen unter 1. |
| 214a Abs. 3 Antwort | Siehe Bemerkungen unter 1. |
| 214 a Abs. 4 Bst. a Antwort | Siehe Bemerkungen unter 1. |
| 214 a Abs. 4 Bst. b Antwort | Siehe Bemerkungen unter 1. |
| 214 a Abs. 4 Bst. c Antwort | Siehe Bemerkungen unter 1. |
| 214 a Abs. 5 Antwort | Siehe Bemerkungen unter 1. |

| | |
|---------|---|
| 3. | Sind Sie mit dem neuen Einverdienerabzug und den Änderungen beim Zweiverdienerabzug einverstanden (Art. 212 Abs. 1 ^{bis} und 2)? |
| Antwort | Siehe Bemerkungen unter 1. |

| | |
|---------|---|
| 4. | Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Besteuerung von Alleinerziehenden und von Konkubinatspaaren mit Kindern einverstanden (Art. 213 Abs. 1 Bst. d und 214 Abs. 2bis)? |
| Antwort | Siehe Bemerkungen unter 1. |

| | |
|---------|--|
| 5. | Sind Sie damit einverstanden, dass die Voraussetzungen für den Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a) und für den Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 214 Abs. 2 ^{bis}) deckungsgleich sind? |
| Antwort | Siehe Bemerkungen unter 1. |

| | |
|---------|---|
| 6. | Teilen Sie die Auffassung, dass die zur Einhaltung der Schuldenbremse notwendige Gegenfinanzierung der Reform zumindest teilweise auch einnahmenseitig erfolgen soll? Welche der zwei vorgeschlagenen einnahmeseitigen Varianten (Erhöhung der Mehrwertsteuersätze bzw. ein vorübergehender Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression) bevorzugen Sie? Ziehen Sie andere Massnahmen zur Gegenfinanzierung vor? |
| Antwort | Wir lehnen eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze bzw. einen vorübergehender Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression ab. Die Reform muss kostenneutral erfolgen. |

| | |
|---------|--|
| 7. | Übrige Bemerkungen |
| Antwort | <p>Das vorgeschlagene System der alternativen Belastungsberechnung (ABR) ist nicht zielführend. Es verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das System der ABR verursacht unverständliche Belastungsverschiebungen. Der Vorschlag des Bundesrats ist weit davon entfernt, ausgewogene Belastungsverhältnisse zu schaffen. Im Gegenteil – die Belastungen der Ehegatten werden auf eine neue Art zusätzlich verzerrt, die in der Realität keine sachliche Grundlage findet. Wir führen zur Begründung die folgenden zwei Beispiele an (Quelle zu allen Zahlen: Anhang zum erläuternden Bericht, Ziffer 1.1.1.): <ol style="list-style-type: none"> a. Ein Einverdienerhepaar ohne Kinder mit einem Nettoeinkommen von Fr. 150'000.- soll neu Fr. 4'450.- direkte Bundessteuern bezahlen. Ein Zweiverdienerhepaar ohne Kinder, von dem genau das gleiche Nettoeinkommen, aber je zur Hälfte von beiden Partnern erzielt wird, würde aber nur die Hälfte, nämlich Fr. 2'288.-, bezahlen müssen. Nach dem geltenden Recht sind es Fr. 3'985.-. b. Wie wirklichkeitsfremd die Belastungsunterschiede ausfallen sollen, zeigt auch ein Vergleich von Rentnerhepaaren. Setzt sich ihr Nettoeinkommen von Fr. 150'000.- aus Fr. 120'000.- des einen Partners (der z.B. eine Rente der 2. Säule erhält) und Fr. 30'000.- des andern Partners (der die AHV-Rente erhält) zusammen, müssten sie Fr. 4'425.- direkte Bundessteuern abliefern. Wenn sie aber Renten von je Fr. 75'000.- erhalten, sinkt ihre Steuer auf weniger als die Hälfte, nämlich Fr. 2'186.-. Gegenüber dem geltenden Recht werden letztere um nicht weniger als 57 Prozent entlastet. 2. Dies zeigt sich z.B. auch daran, dass bei der Quellenbesteuerung die alternative Belastungsberechnung nicht angewendet werden kann. Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland und Liegenschaftenbesitz oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz soll die alternative Belastungsberechnung nicht angewendet werden. Damit wird eine neue Kategorie von Steuerpflichtigen geschaffen, die im Vollzug anders zu behandeln ist. Im Sinne des Gleichbehandlungsgebots erscheint uns die Schaffung dieser Kategorie problematisch. Es wird steuersystematisch kaum oder nur mit Billigkeitslösungen möglich sein, die alternative Belastungsberechnung bei in der Schweiz wohnhaften Personen mit einer internationalen Steuerauscheidung durchzuführen. Wie inkohärent das vorgeschlagene System ist, zeigt sich auch darin, dass nebst einem bestehenden Zweitverdienerabzug nun auch noch ein Einverdienerabzug eingeführt werden soll. |

3. Die Vorlage sieht bei allen Ehepaaren eine komplexe ABR vor, obwohl die Mehrheit der Ehepaare von einer unausgewogenen Besteuerung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht betroffen ist. Es ist unverhältnismässig, ein neuartiges, kompliziertes zweistufiges System für alle einzuführen, wenn die ABR nur bei einer Minderheit tatsächlich greift. Schon heute ist im Vollzug feststellbar, dass die Komplexität des geltenden Besteuerungssystems bei der Familienbesteuerung des Bundes vom Grossteil der Betroffenen nicht nachvollzogen werden kann. Die Einführung der ABR würde es den Steuerpflichtigen verunmöglichen, bei der Deklaration die Bundessteuerbelastung zu kalkulieren. Aus Sicht des Kantons Zug sollen einfache und nachvollziehbare Lösungen angestrebt werden, wie dies die Kantone in der Frage der ausgewogenen Paarbebesteuerung in den letzten Jahren bereits getan haben (vgl. Kapitel 2.1 des erläuternden Berichts).

Der Regierungsrat des Kantons Zug beantragt, die nun präsentierte Vorlage nicht weiter zu verfolgen und stattdessen eine neue Vorlage auszuarbeiten, die auf folgenden Eckpfeilern aufbaut:

1. Für die direkte Bundessteuer sei ein neuer Einkommenssteuertarif zu entwickeln, der in einem Voll- oder Teilsplittingverfahren mit einem hohen Faktor (d.h. Faktor 1.9, allenfalls 1.8 oder 1.7) zur Anwendung gebracht wird und der auf tarifarische Abzüge von der Steuerrechnung wie z.B. den Kinderabzug von Fr. 250 verzichtet.
2. Die per 1. Januar 2008 eingeführten Sofortmassnahmen seien aufzuheben (dies schafft gesetzgeberischen und vor allem auch finanzpolitischen Spielraum).
3. Die per 1. Januar 2011 eingeführten Massnahmen im Zusammenhang mit der Familienbesteuerung seien aufzuheben (auch dies schafft gesetzgeberischen und finanzpolitischen Spielraum).
4. alternativ zu erstens (1.) sei für die direkte Bundessteuer ein neuer Doppeltarif (Alleinstehend /Verheiratet) zu entwickeln, der auf tarifarische Abzüge von der Steuerrechnung wie z.B. den Kinderabzug von Fr. 250 verzichtet.

Bitte ebenfalls ausfüllen:

Vernehmlassungsteilnehmer: Regierungsrat des Kantons Zug

Für allfällige Rückfragen

Kontaktperson: Regierungsrat Peter Hegglin, Finanzdirektor

Tel. Nr.: 041 728 36 03

E-Mail: peter.hegglin@zg.ch

Zug, 27. November 2012

(FD FDS 6 / 12 / 53509):